



Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Wittelshofen 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Verfahren Wittelshofen 2 wird der Großteil der Wege auf alter Trasse gebaut, hierbei ergeben sich in manchen Bereichen Verbreiterungen der Fahrbahn. Zusätzlich werden bestehende Wege auf einen geringeren Ausbaugrad zurück gebaut oder ganz rekultiviert.

Alle geplanten Maßnahmen wurden vom SG F2 (Landespflege) in einer vereinfachten Umweltprüfung begutachtet und umweltrechtlich bewertet.

Es wurde festgestellt, dass der Eingriff gem. §§ 14, 15 BNatSchG mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind durch die Einhaltung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen Risiken hinsichtlich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine ungünstige Auswirkung auf die Schutzgüter sowie auf die biologische Vielfalt, Klima und Landschaft, das Landschaftsbild und die jeweiligen Wechselwirkungen zueinander, ist durch die Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Zusätzlich wurden die Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 28.09.2023

gez. Ingo Steinbrecher
Leitender Baudirektor